

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schalkau

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Schalkau am 10.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schalkau erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten monatliche Pauschbeträge als Aufwandsentschädigung.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung der Funktion verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen wahr, die mit einer Aufwandsentschädigung in Form von monatlichen Pauschbeträgen verbunden sind, so erhält er nur die jeweils höchste.
- (4) Neben den monatlichen Pauschbeträgen werden auf Antrag Fahrt- und Reisekosten erstattet.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,-- Euro, die sich aus 80,-- Euro Grundbetrag und 30,-- Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Schalkau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,-- Euro. Die Wehrführer der Ortsteilwehren Almerswind/Roth, Bachfeld, Emstadt, Katzberg und Theuern erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- Euro.
- (3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- Euro.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- Euro.
- (5) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - den Gerätewart 40,-- Euro
 - Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,

- b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren
- 30,-- Euro

(7) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,--Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Betrag der Aufwandsentschädigung wird im Voraus ab dem ersten vollen Monat, in dem der Anspruch besteht, gezahlt.

(2) Beim Wegfall des Anspruches auf Aufwandsentschädigung im Laufe des Geschäftsjahres endet die Zahlung mit dem Ende des Monats in dem der Anspruch entfällt.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- b) solange der Feuerwehrangehörige vorläufig vom Dienst freigestellt ist.
- c) wenn der Feuerwehrangehörige entpflichtet wird.
- d) wenn der Feuerwehrangehörige von seiner Funktion zurücktritt.

§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Stadt Schalkau vom 01.07.1996 außer Kraft.

Schalkau, den 21.10.2020


Ute Hopf
Bürgermeisterin

